

KOA 4.200/05-04

7. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer terrestrischen Multiplex-Zulassung 2005 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 – MUX-AG-V 2005)

Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, wird im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G der KommAustria vom 17. Dezember 2003, KOA 4.000/03-08, und der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept vom 9. Mai 2005, KOA 4.000/05-08, und nach Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ verordnet

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 PrTV-G für die Erteilung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, die mit Ausschreibung der KommAustria vom 10. Mai 2005, KOA 4.200/05-05, bekannt gemacht am 13. Mai 2005, ausgeschrieben wird, näher fest.

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze

§ 2. (1) Im Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G sind jene Antragsteller um die Multiplex-Zulassung nach § 1 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.

(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
 - a) eine Versorgung von 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit zumindest einer Bedeckung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - b) eine flächendeckende Versorgung Österreichs (über 90 vH der österreichischen Bevölkerung) mit zumindest einer Bedeckung innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - c) eine ehestmögliche Versorgung zumindest der Ballungsräume, insbesondere der Landeshauptstädte, mit zwei Bedeckungen unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern hinsichtlich der versorgten Gebiete und des jeweiligen Ausbaupunktes, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - d) die Beschränkung der Simulcast-Phase nach dem Aufbau der digitalen Versorgung in einer Region auf jeweils höchstens sechs Monate;

- e) die geringsten Kosten für die Allgemeinheit durch geringstmögliche Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005;

Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt bei stationärem Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach lit. a bis c nicht einzurechnen.

2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T/H);
 - b) die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. 102 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;
 - c) die ehestmögliche Herstellung von mobiler und portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - d) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;
 - e) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - f) eine Konsolidierung der Frequenznutzung durch den Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks) nach dem Aufbau der Multiplex-Plattform;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
 - a) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Umstellungsprozess, insbesondere in die Ab- bzw. Umschaltung von einzelnen Übertragungskapazitäten und – nach Maßgabe der Bereitschaft der betroffenen Rundfunkveranstalter – in die allfällige Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten;
 - b) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;
 - c) die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
 - a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, insbesondere von Anfang an interaktiver Zusatzdienste, wie insbesondere eines elektronischen Programmführers und eines digitalen Videotextes unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie insbesondere MHP;
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Fernsehprogramme;
 - d) die Minimierung der Zahl der Umstellungsvorgänge für den einzelnen Nutzer durch Einsatz der bestgeeigneten Übertragungskapazitäten von Beginn an, unter Umständen unter Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Bereitschaft der betroffenen Rundfunkveranstalter;
 - e) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess, insbesondere über das Ende der analogen Abstrahlung (den geplanten Zeitpunkt für das Ende der Simulcast-Phase nach Z 1 lit. d), unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“;

5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
 - a) ein Konzept, nach dem die erforderlichen Endgeräte von den Nutzern aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle ausgewählt und erworben werden können;
 - b) die frühzeitige Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern;
 - c) ein Konzept für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und Händlern;
 - d) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial schwachen Gruppen;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
 - a) ein Konzept für die Auswahl der verbreiteten Programme mit einem Vorrang für Programme die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstige, die Charakteristik Österreichs vermittelnde Elemente beinhalten, einbeziehen;
 - b) die Ausstrahlung zumindest der bestehenden terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme, nach Möglichkeit von Anfang an in der Simulcast-Phase;
 - c) die Möglichkeit der Verbreitung der Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks gemeinsam mit dem Fernsehprogramm des Inhabers der bundesweiten Zulassung in der selben (ersten) Bedeckung;
 - d) die Möglichkeit der Ausstrahlung der regelmäßigen regionalen Sendungen in den Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks nach § 3 Abs. 2 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 97/2004, und anderer Sendungen des Österreichischen Rundfunks, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse im Sinne des § 13 Abs. 5 PrTV-G besteht;
 - e) die Berücksichtigung der föderalen Struktur Österreichs durch ein nach Möglichkeit differenziertes Programmangebot für die einzelnen Bundesländer;
 - f) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
 - g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;
 - h) die Verbreitung der Programme möglichst vieler nachfragender Rundfunkveranstalter;
 - i) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, wie eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;

3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung und die Planung der Errichtung und des Aufbaus der Multiplex-Plattform hat ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, zu erfolgen. Zur Beurteilung des Auswahlgrundsatzes nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e ist darüber hinaus anzugeben, inwieweit die Inanspruchnahme von Mitteln nach den Richtlinien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 9. Mai 2005 über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen, DFRIL0003-0001/2005, in Aussicht genommen wird und inwieweit sich dadurch die Planung, insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, verändert.

Wien, am 10. Mai 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter